



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katrin Kunert
11011 Berlin

Klaus Brandner

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660
FAX +49 30 18 527-2664
E-MAIL klaus.brandner@bmas.bund.de

Berlin, 29. Januar 2009

Schriftliche Fragen im Januar 2009
Arbeitsnummern 1/126, 1/127, 1/128

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Die Antworten zu den Fragen Nr. 1/126 bis 1/128 beziehen sich auf die Tätigkeit der Bundesagentur für Arbeit als gesetzlicher Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Frage Nr. 1/126:

Zu welchem Zweck und mit welcher Zielstellung gibt die Bundesagentur für Arbeit (BA) regelmäßig ermessenslenkende Weisungen an die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) heraus?

Antwort:

Die BA erteilt den ARGEn keine unmittelbaren Weisungen. Weisungen ergehen entsprechend der gesetzlichen Gestaltung, wonach die ARGEn im Auftrag der örtlichen Arbeitsagenturen handeln, an die jeweiligen Agenturen für Arbeit. Diese setzen sie in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber der ARGEn nach § 44b SGB II in Kraft.

Für die Steuerung der ARGEn durch die BA hat die sog. Rahmenvereinbarung vom 1. August 2005 grundlegende Bedeutung. In dieser zwischen BA, Deutschem Städtetag, Deutschem Städte- und Gemeindebund und dem Bundesministerium abgeschlossenen

Vereinbarung ist festgelegt, dass die BA sich gegenüber denjenigen ARGE n, die die zentralen bundesweiten Steuerungselemente (Zielvereinbarung, Benchmarking, Controlling und Mindeststandards) als für sich verbindlich anerkennen, in ihren Weisungen beschränkt. Sie erteilt nur Weisungen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags und zur Zielerreichung und beschränkt diese auf das unabweisbar notwendige Maß. Zum operativen Geschäft erteilt sie keine Weisungen.

Allerdings steht die Steuerungssystematik der Rahmenvereinbarung in zweierlei Hinsicht in Frage, sowohl praktisch als auch rechtlich. Zum einen hat die BA festgestellt, dass ein Großteil der ARGE n die zuvor bezeichneten Mindeststandards nicht erfüllt und damit eine wesentliche Voraussetzung der begrenzten Steuerung unterläuft. Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur verfassungsrechtlichen Bewertung der ARGE n vom 20. Dezember 2007 ausgeführt, dass es unzulässig sei, wenn sich ein gesetzlicher Leistungsträger durch eine Vereinbarung in seinen Weisungsrechten beschränkt.

Angesichts dessen wird die Rahmenvereinbarung im Zuge der zum 1. Januar 2011 aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Neuorganisation der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende keinen Platz mehr finden. Notwendig ist der Aufbau einer verfassungskonformen Steuerungssystematik. Bis Ende 2010 ist die Rahmenvereinbarung noch anzuwenden. Danach ergehen Weisungen der BA nur in Bezug auf Auslegung und Anwendung zwingenden Bundesrechts. Dies gilt insbesondere auch für die sogenannten Fachlichen Hinweise zu den einzelnen Vorschriften des SGB II. Auch diese beziehen sich nur auf zwingende gesetzliche Regelungen, d.h. auf Vorschriften ohne Ermessensspielraum.

Ermessenslenkende Weisungen, die sich auf die Umsetzung bestimmter arbeitsmarktpolitischer Instrumente beziehen, werden grundsätzlich auf dezentraler Ebene von den Führungskräften der jeweiligen ARGE erstellt. Sie orientieren sich an den jeweiligen regionalen Gegebenheiten. Diese ermessenslenkenden Weisungen sind ein Arbeitsmittel, das die Fachkräfte unterstützen soll. Sie dienen damit zum einen der Orientierung in Bezug auf spezifische Förderinstrumente. Zum anderen unterstützen sie sowohl die Fach- als auch die Führungskräfte bei der unterjährig gleichmäßigen Auslastung der zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel.

In zahlreichen Fällen erfolgen Weisungen der BA in Umsetzung von Beschlüssen des Deutschen Bundestages oder seiner Ausschüsse. So hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung vom 4. Juni 2008 auf der Grund-

lage von Berichten des Bundesrechnungshofes beschlossen, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die BA aufzufordern,

- Inhalte und Phasen der Eingliederungstätigkeit im Rechtskreis des SGB II als verbindliche Weisungen für Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit in getrennten Trägermodellen zu beschreiben und die dazu bestehenden konzeptionellen Überlegungen „Integrationsstrategien SGB II“ zeitnah weiterzuentwickeln,
- in Absprache mit den kommunalen Trägern Mindeststandards für die Aufnahme und Beendigung des Fallmanagements festzulegen sowie
- den Grundsicherungsstellen aufzugeben, bei der Förderung von Existenzgründungen durch Einstiegsgeld die Vorlage einer Tragfähigkeitsbescheinigung einer fachkundigen Stelle zwingend zu verlangen.

Frage Nr. 1/127:

Wie bewertet die Bundesregierung den Zweck und die Zielstellung ermessenslenkender Weisungen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage Nr. 1/126.

Frage Nr. 1/128:

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass mit den ermessenslenkenden Weisungen durch die BA auch Richtwerte vorgegeben werden, die von vornherein ein Ausschöpfen der gesetzlichen Höchstförderung bzw. der gesetzlichen Möglichkeiten der Gewährung von Leistungen einschränken bzw. verhindern sollen?

Antwort:

Ermessenslenkende Weisungen, die die gesetzliche Gewährung von Leistungen generell verhindern sollen, sind rechtlich nicht zulässig. Bei der Erstellung der Weisungen wird daher streng darauf geachtet, dass das Ermessen nicht unzulässig eingeschränkt wird. Dazu hat die BA einen Leitfaden zum Umgang mit Ermessen und zur Erstellung ermessenslenkender Weisungen veröffentlicht. In diesem wird unter anderem dargestellt, dass es unzulässig ist, Förderungen generell auf bestimmte Höchstgrenzen, die sich nicht aus dem Gesetz ergeben, zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

